

Kreis Blatt



für den Kreis Ultingen.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Verlagspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr: Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Dienstag, den 6. März 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Der Dienstinhaber und die Büroräume des Amtes, des Kreisamtes und der kaufmännischen Abteilung befinden sich jetzt im alten Kreis- und Steuerbureau, Obergasse Nr. 25. Die Steuerbureau und die Abteilung für Steuerbescheidungen sind im Kreisbureau (links vom Eingang) Ultingen, den 3. März 1917.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Anordnung.

Im Grund des § 47 der Bekanntmachung vom 29. Juli 1916 wird hiermit in Abänderung die Anordnung über den Verkehr mit Brotgetreide für den Kreis Ultingen vom 10. August 1916 durch Beschluß des Kreisamtes mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Ultingen nachstehendes angeordnet:
Der Abschnitt II der obigen Verordnung bleibt in der Befugnis der Selbstversorgung aufgehoben; an seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

§ 1

Sämtliche Vorräte der Selbstversorger an Brotgetreide gehen mit Inkrafttreten dieser Anordnung in das Verfügungsrecht der Wohnsitzen über. Die Selbstversorger werden von den Gemeinden mit Mehl beliefert. Sie haben Anspruch auf die gleiche Mehlmenge, die der bisherige Selbstversorger zustehend war. (Bei der angeordneten 94% Ausmahlung 8 Kg. 400 Gr. je Kopf und Jahr.)

Erner erhalten sie die aus dem neuen Wahlverhältnis sich ergebende Mehl 1/2 Kg. je Kopf und Jahr.)

§ 2

Mühlen dürfen nur noch für den Kommunalbedarf oder für die Gemeinden Brotgetreide ausmahlen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.
Ultingen, den 2. März 1917.

Der Kreisamtschef des Kreises Ultingen.
v. Bezold.

Belte. Lismann.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Vorstehende Anordnung ersuche ich sofort ortsfest bekannt zu machen.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ultingen, den 1. März 1917.

Bei der Führung der Listen über die Hausverhältnisse hat sich ergeben, daß bei den Schlachtviehbesitzern vielfach das Lebendgewicht der Schlachtvieh nicht im richtigen Verhältnis (bei Schweinen 1:4, bei Rindvieh 1:2) zu dem vorher ange-

gebenen Lebendgewicht. In einzelnen Fällen ist bei Schweinen das nachträglich gemeldete Schlachtgewicht sogar bedeutend höher als das vorher angegebene Lebendgewicht. Ohne Zweifel werden diese unzutreffenden Gewichtsangaben in den meisten Fällen mit der Absicht gemacht, eine möglichst geringe Abgabe von Speck oder Fett und wo möglich auch die Genehmigung zu einer weit über die Versorgungsberechtigung hinausgehenden weiteren Hauschlachtung zu erreichen. Diese Fälle wiederholen sich in einzelnen Gemeinden, die ich hier nicht nennen will, immer mehr.

Hieraus nehme ich Veranlassung, hiermit allgemein anzuordnen, daß die Herren Bürgermeister die Angaben auf den Schlachtanträgen nur noch nach Vorlage eines amtlichen Wiegescheines bestätigen und bei der Bestätigung handschriftlich zu setzen: „Amtlicher Wiegeschein hat vorgelegen.“

Der Königliche Landrat.

Nr. 2. 1916. v. Bezold.
An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bekanntmachung.

Außer den in der Bekanntmachung vom 26. 2. 1917 genannten dauernd Untauglichen haben sich auch diejenigen jetzt dauernd untauglichen ehem. Landsturm-pflichtigen (ausgebildete und unausgebildete) zur Stammtafel zu melden, welche in der Zeit vom 2. 8. 1869 bis 8. 9. 1870 geboren sind und die Entscheidung „dauernd untauglich“ während des Krieges erhalten haben.

Die bereits im Frieden als „dauernd untauglich“ ausgemerkten, welche in der Zeit vom 2. 8. 1869 bis 8. 9. 1870 geboren sind, brauchen sich nicht anzumelden, da sie von dem Gesetz vom 4. 9. 1915 nicht betroffen werden.

Die Anmeldung hat sofort zu erfolgen und zwar:

- a) der im Frieden gebienten Landsturm-pflichtigen für die Kreise Oberamt und Ultingen beim Kgl. Meldeamt in Bad Homburg, Elisabethenstr. 16; für den Kreis Höchst beim Bezirkskommando Höchst a. M., Wallstraße 15, Zimmer 2,
- b) der ungebienten Landsturm-pflichtigen bei den Gemeindevorstehern (Bürgermeister, Magistrat).

Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, die Listen der nach vorstehendem Gemeldeten zum 8. 3. 17 früh den Zivilvorständen einzureichen.
Höchst a. M., Ultingen, den 3. März 1917.

Die Ersatzkommission.

Der Militärvorstehende. Der Zivilvorstehende.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande des Bürgermeisters Peter Belte I. in Grävenwiesbach amtlich festgestellt worden ist und der Verdacht vorliegt, daß die Seuche daselbst bereits auf weitere Viehbestände, auch auf die Schafe, übergelassen hat, wird zu ihrer Bekämpfung auf Grund §§ 18 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten folgendes bestimmt.

Die Gemarkung Grävenwiesbach wird als Sperrbezirk erklärt, jedoch mit der Einschränkung,

daß das Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirks zur Arbeitsleistung innerhalb des Sperrbezirks benutzt werden darf. Im übrigen gelten für den Sperrbezirk alle mit der diesseitigen Verfügung vom 26. Februar 1915, Nr. 2. 2173, Kreisblatt Nr. 28, bei dem Ausbruch der Seuche im Gemeindebezirk Brandobersdorf getroffenen Anordnungen, auf welche hiermit ausdrücklich hingewiesen wird.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Kreisblatt in Kraft. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 bis 79 einschließlich des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

Ultingen, den 3. März 1917.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Nr. 2. 3185.

Ultingen, den 2. März 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Diesigen Herren Bürgermeister, welche bis jetzt noch nicht die Landsturmrollen über die jetzt untauglich befundenen Wehrpflichtigen eingereicht haben, wollen mir dieselben sofort hier einreichen.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ultingen, den 27. Februar 1917.

Der seitherige Bürgermeister Georg Wilhelm Friedrich zu Pfaffenwiesbach ist als solcher auf die Dauer von 8 Jahren — vom 14. April 1917 bis dahin 1925 — wiedergewählt und ist diese Wahl von mir bestätigt worden.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Nr. 1183.

Ausführungsbestimmungen

zur Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über eine Bestandsaufnahme von Schuhwaren vom 28. Februar 1917.

Auf Grund des § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 werden für die von der Reichsbekleidungsstelle unter dem 28. Februar 1917 angeordnete Bestandsaufnahme von Schuhwaren folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1

Mit der Ausgabe und Einsammlung der Meldearten werden die Landräte (Oberamtmänner), in Stadtkreisen die Gemeindevorstände beauftragt.

§ 2

Jeder Meldepflichtige hat seinen Bedarf an Meldearten, und zwar Eigentümer der zu meldenden Gegenstände die Meldearten Ia und IIa, alle sonstigen meldepflichtigen Personen die Meldearten Ib und IIb, bei der gemäß § 1 zuständigen Behörde rechtzeitig zu erheben und nach Ausfüllung spätestens am 17. März 1917 an derselben Stelle wieder abzuliefern.

§ 3

Wer den Vorschriften in § 2 dieser Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 20 Nr. 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 mit

Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Berlin, den 12. Februar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: Lusenafy.

Berlin, den 12. Februar 1917.

Ich bestimme hierdurch folgendes:

1. Zuständige Behörden nach § 9 Abs. 2 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 20. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 534) und § 12 Abs. 2 der Bekanntmachung über Druckpapier vom 16. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 745) sind in Preußen die Landräte und die Polizeiverwaltungen in den kreisfreien Städten und selbstständigen Städten in der Provinz Hannover;

2. Höhere Verwaltungsbehörden nach § 9 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 der zu 1 bezeichneten Bekanntmachungen sind in Preußen die Regierungspräsidenten und für Berlin der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Ich ersuche, die in Betracht kommenden Behörden hiervon gefälligst zu verständigen.

Der Minister des Innern.

J. A.: Freund.

Auszug aus den

Ausführungsbestimmungen

zu der Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 über

Wohlfahrtspflege während des Krieges.

§ 1

Zur Erteilung der Erlaubnis ist zuständig:

I. Bei öffentlichen Sammlungen und dem Vertrieb von Gegenständen sowie bei öffentlichen Werbungen von Mitgliedern und Mitunternehmern:

a) sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks oder den Landespolizeibezirk Berlin nicht hinausgehen, der Regierungspräsident bzw. der Polizeipräsident von Berlin,

b) sofern sie über den Bereich eines Regierungsbezirks, aber nicht über den Umfang einer Provinz hinausgehen, der Oberpräsident,

c) sofern sie über den Bereich einer Provinz bzw. über den Landespolizeibezirk Berlin hinausgehen, sowie in Fällen, in denen es sich um die Ausdehnung in einem anderen Bundesstaate bereits genehmigter Sammlungen, Vertriebe oder Werbungen handelt, der vom Minister des Innern ernannte ständige Staatskommissar, für den ebenfalls vom Minister des Innern ein Stellvertreter bestimmt ist.

II. Bei Veranstaltungen zur Unterhaltung und Belehrung:

a) sofern sie auf ein und denselben Ort beschränkt bleiben, die Ortspolizeibehörde, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin,

b) sofern die Veranstaltungen an verschiedenen Orten erfolgen sollen (Wander-Vorführungen), aber auf einen Regierungsbezirk oder den Landespolizeibezirk Berlin beschränkt bleiben, der Regierungspräsident bzw. der Polizeipräsident von Berlin,

c) sofern Wander-Vorführungen über die unter b) bezeichneten Bezirke hinaus ausgedehnt werden sollen, der Oberpräsident jeder Provinz, in der die Veranstaltungen stattfinden.

III. Bei allen Veranstaltungen im Auslande ausschließlich der Staatskommissar.

Sammlungen und Werbungen innerhalb eines Personkreis, dessen Mitglieder ausschließlich einer staatlichen oder Reichs-Verwaltung angehören, bedürfen lediglich der Erlaubnis des betreffenden Ressortchefs, der die Erlaubnisbefugnis auf ihn unterstellte Provinzialbehörden übertragen kann.

Für Kirchenkollekten sowie für Sammlungen und Werbungen, die von Geistlichen oder kirchlichen Oberen für kirchliche Zwecke in ihren Bezirken veranstaltet werden, bewendet es hinsichtlich der Erlaubniserteilung bei den geltenden Bestimmungen.

Die Entscheidungen des Oberpräsidenten und des Staatskommissars sind endgültig.

§ 3

Dem Antrag sind — abgesehen von den Fällen des § 10 — folgende Unterlagen beizufügen:

1. Geschäftsplan des Unternehmens,
2. Form der Ankündigung,
3. Bezeichnung des in Betracht kommenden Wohlfahrtszwecks,

4. Angabe, in welcher Weise die aufkommenenden Mittel für diesen Zweck Verwendung finden sollen.

5. Bezeichnung der Stelle, die über diese Verwendung zu bestimmen hat, nach Name und Sitz.

6. Angabe, welcher Betrag oder Anteil dem Wohlfahrtszweck zugeführt werden soll, bei Sammlungen usw., die für mehrere Wohlfahrtszwecke gemeinschaftlich veranstaltet werden, Angabe desjenigen Teiles des Gesamtertrages, der jedem einzelnen Zweck zugute kommen soll,

7. Voranschlag über die zu erwartenden einzelnen Einnahmen und Ausgaben,

8. Angabe der Art und Weise der Sammlung bzw. des Betriebes oder der Veranstaltung,

9. Angabe des Zeitabschnittes und des Bezirkes, in welchem die Sammlung oder der Vertrieb stattfinden soll,

10. Angabe, in welcher Form die Abrechnung und Abführung der Beträge erfolgen und kontrolliert werden soll,

11. Angabe der Anzahl der Druckschriften, Postkarten, Bilder, Marken und sonstiger Gegenstände, sowie der Eintrittskarten, deren Vertrieb beabsichtigt ist,

12. etwaige für die Beurteilung des Unternehmens wichtige Briefe oder Inhaltsangabe mündlicher Vereinbarungen.

In geeigneten Fällen kann die Genehmigungsbehörde auf die Beibringung einzelner Unterlagen verzichten.

Erleichterungen dieser Art werden in Frage kommen, wenn es sich um geringfügige und übersichtliche Unternehmungen oder um solche handelt, die als zuverlässig bekannt sind und auf gesunder Grundlage ruhen. Auch in den Fällen, in denen die fragliche Unternehmung bereits in einem anderen Bundesstaate genehmigt ist, dürfen in der Regel Erleichterungen angezeigt erscheinen.

§ 10

Dem Antrage auf Erteilung der Erlaubnis zur Werbung von Mitgliedern für einen Verein sind beizufügen:

1. ein Stück der Vereinsatzung,

2. der Entwurf zu dem beabsichtigten Werbeauftrag unter der Angabe, auf welche Weise, gegebenenfalls durch welche Zeitungen die Werbung beabsichtigt ist,

3. eine Abschrift der letzten Jahresrechnung des Vereins,

4. Angabe über die Zahl der Mitglieder und die Namen der Vorstandsmitglieder.

Die entsprechenden Unterlagen sind Anträgen auf Genehmigung zur Werbung für die Beteiligung an anderen nicht von Vereinen veranstalteten Unternehmungen beizufügen.

§ 11

Die öffentliche Werbung von Mitgliedern und Mitunternehmern wird nur zuulassen sein, wenn es sich um einen zweifellos nützlichen Verein handelt, der durch die Persönlichkeit der Leiter und deren Bewährung auf dem betreffenden Gebiete der Wohlfahrtspflege volle Gewähr für sachgemäße und haushalterische Verwaltung des Unternehmens bietet.

Die Zulassung der Werbung ist regelmäßig auf eine bestimmte Frist zu beschränken.

§ 12

Sammlungen, Vertriebe von Gegenständen und Werbungen, zu denen der Staatskommissar oder ein Oberpräsident die Genehmigung erteilt hat, sollen regelmäßig allwöchentlich in der am Sonnabend herauskommenen Nummer des Reichs- und Staatsanzeigers bekanntgegeben werden. Die Oberpräsidenten und der Staatskommissar haben zu diesem Zwecke zum Dienstag jeder Woche die von ihnen erteilten Genehmigungen unter Angabe

1. des Unternehmens nach Name und Sitz,

2. des Wohlfahrtszwecks,

3. der Stelle, an die die Mittel abgeführt werden sollen,

4. von Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen zur Ausführung kommen oder die Werbung stattfinden soll, dem Minister des Innern anzuzeigen.

§ 13

Zu Anordnungen, welche gemäß § 4 der Bundesratsverordnung gegenüber Wohlfahrtsunternehmungen und deren Organen getroffen werden

können, ferner zur Prüfung von Büchern, Kassen- und Vermögensbeständen, sowie zur Einsetzung von Vertretern in den anderen Stadtkreisen die

im Landespolizeibezirk Berlin

präsident von Berlin,

in den anderen Stadtkreisen die

behörde,

in den Landkreisen der Landrat

Gegenüber Unternehmungen, denen

nicht zu einer Veranstaltung gemäß §

sind die Genehmigungsbehörden

in § 4 der Bundesratsverordnung

Befugnisse sowohl unmittelbar als

mittlung der oben — Absatz 1

Behörden auszuüben.

Für die Anordnung der Ver

Unternehmens gemäß § 5 der Bundes

sowie für die nach § 7 der Verordn

liche Genehmigung von Aenderungen,

auf die Verwendung von Wohlfahrts

geschlossen werden, ist der Staatskommiss

Die Aufsicht über die Verwaltung

3 der Verordnung) führen die oben

1 — genannten Behörden.

Nichtamtlicher Teil

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier

(Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Dunstiges Wetter hielt fast durch

festhätigkeit in mäßigen Grenzen.

Stellen waren eigene Unternehmungen

Bei Chilly (zwischen Somme und A

18 Engländer, an der Straße Sie

über hundert Franzosen, beiderseits

(Oberelsaß) siebenunddreißig Franzose

eingebracht.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Keine Kampfhandlungen von Be

immer starke Kälte.

Mazedonische Front

Die Lage ist unverändert.

Der Erste Generalquartier

Ludendorff.

Lokale und provinzielle Nachrichten

Ufingen, den 5. März

Anlässlich des Geburtstages Sr.

Königs Ferdinand von Bulgarien

Magistrat und Stadtverordnetenkollegium

Stadl folgendes Glückwunsch Telegramm

An Seine Majestät König Ferdinand von

Erneut beehren Eure Majestät im

Weltkrieges Allerhöchst Ihren Geburt

Wetteifer stehen die Truppen Eurer

Majestät mit den Verbündeten wie Er

einnützig zu handeln, gegen die Lücke

samkeit unserer Feinde.

Anlässlich Eurer Majestät Geburtst

Ufingens Bürgerschaft, um auf's neue

Erue und Anhänglichkeit zu geloben.

daß der volle glänzende Sieg den

Waffen baldigst beschert sein möge

Majestät neues Lebensjahr ein glorreich

hafter Friede kröne.

Der Magistrat. Die Stadtver

Lizmann, verjam

Bürgermeister. Weider, B

Hierauf traf am 3. v. Mts.

folgende Antwort ein:

An den Magistrat und die Stadtverordn

Sofia Palais.

Gefährten Herzens habe ich den treu

gungsgruß, den die Bürgerschaft der St

anlässlich meines Geburtstages mir gesand

den vom Geiste bundestreuer Gesinnung

edlen patriotischen Worte, mit denen

Ufinger meiner gedachten, haben mein

sehr wohl getan. Ich danke der Ufinge

schafft wärmstens für dieses liebenswürdig

die gefühlte treue Anhänglichkeit und
selben meinen dankbaren Gruß
Ferdinand.

Ufingen, 1. März. Am 25. Februar
im Gasthause Hemrich die erste dies-
sige Versammlung des Kreis-Krieger ver-
bundes statt. Der stellvertretende Vor-
sitzer Kamerad Pfr. Schneider von Ufingen,
die Versammlung mit einer Begrüßungs-
in welcher er dem großen Ernste der
gegenwärtigen Gegenwart Ausdruck gab.
Unsere Feinde das deutsche Friedensan-
gebot dem Signal zur völligen Niederschmetterung
in frevelndem Hohn beantwortet
muß unsere Parole lauten: Einmütige
Anstrengung aller Kräfte zum deutschen Siegel
der Parole scharen wir uns um unseren
Kaiser." Begeistert stimmten die Ver-
treter in das auf Seine Majestät ausgebrachte
Angebot. Die Feststellung der Anwesenheitsliste
daß die Vertreter von 10 Verbandsvereinen
anwesend waren. Leider hatte wohl neben der
der Witterung vor allem die ungünstige
der Tage es der Mehrzahl der Verbands-
unmöglich gemacht, Vertreter zu entsenden.
Schriftführer des Kreis-Kriegerverbandes,
Hemrich, legte das Protokoll der letzten
Versammlung vor, welches verlesen und ge-
billigt wurde. Die Beschlussfassung über die
jährliche Kreisversammlung und das Ver-
fahren überließ es dem Vorstand, gegebenen-
falls eine 2. Versammlung einzuberufen. Den
Bericht für 1915 und 1916 erstattete der
Kassenführer, Kamerad Rehm, welchem
erzähltem Danke für seine Mühewaltung
entschieden wurde. Eine eingehende Be-
sprechung wurde sodann den Vorbereitungen zur
Kriegsanleihe gewidmet. Es wurde beschlossen,
daß diesmal jeder Verbandsverein aufge-
fordert werden soll, eine örtliche Sammelzei-
chnung anzufertigen, um es allen Einzelnen zu ermöglichen
vaterländischen Pflicht nachzukommen und
Beitrag zum Heimatkrieg und zur Stärkung
der Wehr zu leisten. Die Versammlung
nach zweistündiger reger Beratung mit einem
unser tapferes Heer geschlossen. Da noch
Vereine mit der Zahlung der Jahresbeiträge
1917 und der Beiträge für die Jahrbücher
rückständig sind, ergeht auch an dieser Stelle
dringende Ersuchen an dieselben die Beträge
an den Kassenführer, Kameraden Rehm,
zu senden.

Ufingen, 5. März. Auf den im Angeigen-
angekündigten Familienabend des Heimat-
bundes im Saalbau „Adler“ am Mittwoch Abend
wurde wir auch an dieser Stelle aufmerksam.
Wir vernahmen, sollen die beiden Vorträge
interessant sein. Zwischen den Vorträgen
auch Deklamationen eingeschaltet werden.
Jahrlicher Besuch wäre mit Rücksicht auf die
Absicht sehr wünschenswert.

Sainten, 4. März. Gefr. Weimer
hier (in der 5. Batterie Art.-Reg. 27) wurde
dem „Eisernen Kreuz“ ausgesetzt.

Isstein, 2. März. Postschließfächer
werden in dem hiesigen Postamt eingerichtet. Seit
dem (1. März) werden dieselben benutzt.

Weilburg, 3. März. Bergwerksbesitzer
Moritz hat dem Kriegerverein 5000 Mark
zum Gedenken an seinen auf dem Felde
ihre gefallenen Bruder Adolf Moritz.

Marburg, 2. März. Die Studenten-
Vereinigung Wingolf erklärte heute, daß sie auf
den Biertrinken, sowie auf alle Getränke, die
Nahrungsmitteln hergestellt werden, während
Kriegsdauer verzichte, um wichtige Nahrungsmittel
zu Genusswecken zu verschwenden. Sie fordert
seitig alle akademischen Kreise auf, sich diesem
Beispiel anzuschließen.

Die sechste Kriegsanleihe.

WTB Berlin, 4. März.

Wie wir von zuständiger Seite erfahren, steht
die Veröffentlichung der Bekanntmachung, mit der
das deutsche Volk zur Beteiligung an der sechsten
Kriegsanleihe aufgefordert wird, nahe bevor.
Die Annahme der Zeichnungsanmeldungen wird

sich auf einen Zeitraum von ungefähr vier Wochen
erstrecken, dessen Anfang auf den 15. März und
dessen Ablauf auf den 16. April festgesetzt ist.
Besonders hervorzuheben ist, daß die Zeichnungs-
anmeldungen sich bis zur Mitte des Monats Juli
erstrecken, sodaß alle die, die im zweiten Viertel
des Jahres und zu Beginn des dritten Gelder
verleihen, über diese schon jetzt zu Gunsten
der Kriegsanleihe verfügen können. Es ist aber
auch dafür gesorgt worden, daß die Ende März
oder Anfang April frei werdenden Gelder sofort
nach Eingang verzinslich angelegt werden können,
denn obwohl die Zeichnungsanmeldungen bis zum
16. April zulässig sind, ist es stat. hast., Voll- oder
Teilzahlungen vom 31. März ab zu leisten.

Die sechste Kriegsanleihe wird in erster Reihe
wieder in fünfprozentigen Reichsschuldverschreibungen
bestehen, die zum Preise von 98 vom Hundert
(Schuldbuchzeichnungen mit Sperre bis zum 15.
April 1918 zum Preise von 97,80 Mark) ge-
zeichnet werden können. Die Unkündbarkeit von
Seiten des Reiches, die die Verfügung der An-
leihehaber über ihren Besitz in keiner Weise
beschränkt oder erschwert, ist, wie bei den früher
begebenen fünfprozentigen Schuldverschreibungen
bis zum Jahre 1924 festgesetzt, sodaß die Anleihe-
erwerber mindestens bis zu diesem Zeitpunkte
im Genuße der hohen Verzinsung bleiben. Sollte
das Reich nach diesem Zeitpunkte eine Er-
mäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß
es bei dieser ebenso wie bei den früheren Kriegs-
anleihen die Schuldverschreibungen kündigen und
den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nenn-
werte anbieten.

Neben den fünfprozentigen Schuldverschreibungen
werden — gleichfalls zum Preise von 98 vom
Hundert — viereinhalbprozentige auslosbare Reichs-
schatzanweisungen ausgegeben, die sich von den
früher begebenen Schatzanweisungen des Reiches
sehr wesentlich unterscheiden. Das Nähere über
die neue Art Schatzanweisungen werden wir binnen
kurzem mitteilen. Diese Mitteilung wird auch für
die Eigentümer früherer Kriegsanleihen Interesse
haben, da ihnen unter gewissen Voraussetzungen
Umtauschrechte eingeräumt sind, die ihnen die
Möglichkeit bieten, neue Schatzanweisungen an
Stelle ihrer alten Anleihen zu erwerben, ohne daß
sie genötigt wären, die letzteren zum Verkauf zu
stellen.

Bermischte Nachrichten.

— D.K. Der Tod Frankreichs. Unter
diesem Titel gibt Yves Guenet in „Le Rappel“
vom 18. Februar 1917 eine Darstellung des
französischen Bevölkerungsproblems, die sich auf
die Angaben der offiziellen Propagandaschriften
zur Hebung der französischen Geburtenziffer stützt.
In dem Buche „Die Abnahme der Geburten und
die Zukunft Frankreichs“ schreibt Paul Schmalzing:
„Frankreich ist nicht nur von einer relativen En-
völkerung betroffen, die darin besteht, daß es auf-
hört, sich zu vermehren, während die anderen Nationen
mit Schnelligkeit zunehmen, sondern es hat in
diesen letzten Jahren immer stärker jene furchtbare
Erscheinung kennen gelernt, die einzigartig ist in
der Geschichte der modernen zivilisierten Völker:
die absolute Entvölkerung. Mehr Todesfälle als
Geburten! Mehr Särge als Wiegen! Allein im
Jahre 1911 hat Frankreich 35 000 Geburten zu
wenig gehabt, um die durch den Tod gerissenen
Lücken auszufüllen. Der Krieg hat diese schreckliche
Krisis noch erhöht, indem er einen großen Teil
der männlichen Bevölkerung unter den Waffen
zurückhielt. Nach dem Bericht André Bonnorats
in der Abgeordnetenkammer über den Gesetzes-
vorschlag betreffend Familienunterstützung von
Staatsbeamten hat das Jahr 1915 Frankreich 1/3
seiner Geburten gelostet. Ohne die Toten auf
den Schlachtfeldern zu zählen, hat es ungefähr
200 000 Kinder verloren. Beraubt man die
Zunahme der Bevölkerung der verschiedenen Länder
in den 40 Jahren von 1871 bis 1911, so stehen
100 Deutschen vom Jahre 1870 161 Deutsche
im Jahre 1911 gegenüber, 100 Engländern 146,
100 Österreichern und Ungarn 137, 100 Italienern
129 und 100 Franzosen von 1871 nach 40 Jahren
nur 109. Guenet weist darauf hin, daß im Jahre
1926 bei einer gleichmäßig fortwährenden Bevol-
kerungsentwicklung in Deutschland und Frankreich
die Volkszahl Deutschlands doppelt so groß sein

wird, wie die Frankreichs. „Elsas-Lothringen
zählte im Jahre 1871 1 1/2 Millionen Einwohner;
die Zahl der französischen Opfer des Deutsch-
Französischen Krieges belief sich auf ungefähr
500 000 Mann. Unsere Verluste von 1870 haben
also im ganzen 2 Millionen Menschen betragen.
Das ist die Bilanz eines Krieges. Aber 1871
bis 1911 hat die Abnahme der Geburten Frank-
reichs 13 1/2 Millionen menschlicher Wesen gekostet.
Das ist genau so, wie wenn in diesen 40 Jahren
sieben so furchtbare Kriege geführt worden wären,
wie der von 1870 war. Ist es nicht richtig, das
schreckliche Wort des Präsidenten Roosevelt: „Diese
große Nation begeht Selbstmord.“?

Anzeigen.

Die
Herstellung
von
**Trauer-
Drucksachen**
jeder Art
besorgt schnellstens
R. Wagner's Buchdruckerei.
Telefon 21.

Preise für Damen-Bedienung

Kopfwaschen mit Frisur	Mk. 1.50
Kopfwaschen ohne Frisur	„ 1.—
Für Mädchen unter 14 Jahren	„ 0.75
Einfache Frisur	„ 1.—
Frisur mit starker Welle	„ 1.50

Preis - Ermässigung
auf alle diese Bedienungen bei
Karten zu 10 Nummern.

Karl Kesselschläger,
Bad Homburg — Louisestr. 87.

Schlosserlehrling

für Oftern gesucht.

Emil Lauer, Bauschlosserei,
2) Köppern i. Taunus.

Wagenverkauf.

Elegante Landauer, Rylords, Halbverdeck
mit abnehmbarem Dach, Breaks, Jagdwagen,
sowie Geschäftswagen aller Art, mit Federn
zirka 40 Stück, preiswürdig zu verkaufen.
Fr. Grauer, Wagenbauer, Butzbach.

Wer Brotgetreide verfüttert,
veründigt sich am Vaterlande

Familien-Abend.

Mittwoch, den 7. März,

abends 8 Uhr,
findet im Saalbau „Adler“ ein Familien-Abend statt.

1. „Deutschlands Wirtschaftskräfte“
Vortrag mit Vorführung von Licht-
bildern. (Dekan Bohris).

2. „Das Unterseeboot“
Vortrag mit Vorführung von Licht-
bildern. (Küchler).

EINTRITT FREI.

Zu zahlreichem Besuche ladet ein
Der Heimatverein

Holzversteigerung.

Samstag, den 10. d. Mts., morgens
11 Uhr anfangend, wird aus dem Oberemser
Gemeindewald in der Wirtschaft Karl Seel zu
Oberems folgendes Holz versteigert.

1. **Distrift 8 Eichpfad.**

320 Rm. Buchen-Scheit und Knüppel.
2000 Stück Buchen-Wellen.

2. **Distrift Reudersseite.**

150 Rm. Buchen-Scheit und Knüppel.
1800 Stück Buchen-Wellen.

3. **Distrift Hohenstein.**

303 Rm. Buchen-Scheit und Knüppel.
2680 Stück Buchen-Wellen.

Oberems, den 1. März 1917.

Der Bürgermeister.
Weil.

2)

Zwangsversteigerung.

Dienstag, den 6. März 1917, vor-
mittags 11 Uhr, versteigere ich in Mönstadi
öffentlich, meistbietend, gegen gleich bare Zahlung
2 Schweine,
1 Kalb.

Sammelpunkt der Kaufliebhaber an der
Bürgermeisterei.

Rönigstein i. L., den 4. März 1917.

Rohnen,

Gerihtsvollzieher in Rönigstein i. L.

Zwangsversteigerung.

Mittwoch, den 7. März 1917, vor-
mittags 10 Uhr, versteigere ich in Anspach öffent-
lich, meistbietend, gegen gleich bare Zahlung
1 Nähmaschine.

Sammelpunkt der Kaufliebhaber an der Bürger-
meisterei.

Rönigstein i. L., den 4. März 1917.

Rohnen,

Gerihtsvollzieher in Rönigstein i. L.

Kultivatoren

Wendepflüge

Jauchepumpen

empfiehlt

Eisenhandlung ZILLIKEN Weilburg,
10) — Telephon Nr. 100. —

Sauberes Morgenmädchen

zum 1. April gesucht.

3)

Näh. im Kreisbl.-Verlag.

300 Mk. Belohnung

In meinem Landhause in Mön-
stadt wurde in der Nacht vom
22. auf 23. Februar eingebrochen.

Derjenige, welcher den Täter
derart ermittelt, dass dessen straf-
rechtliche Verfolgung und Verur-
teilung erfolgen kann, erhält obige
Belohnung.

San.-Rat Dr. Stroh.

Unterzeichneter hat bei tücht. Lehrmeistern noch
einige Lehrlingsstellen
zu besetzen. Diesbezügliche Anfragen sind zu
richten an

die Schmiede Zwangs-Innung
Obertaunus-Ufingen.

Der Obermeister.

1) J. Heck, Bad Gomburg.

Fertige Feldpostbriefe

(in 1 Pfund-Packung)

mit

Portwein, Sherry
und Cognac
wieder eingetroffen.

Dr. A. Lötze.

Suche für sofort ein

tüchtiges Mädchen

das auch etwas Gartenarbeit versteht

Frau Schneidermeister Ruch,
Ufingen, Bahnhofstraße.

Gesucht für Bad Gomburg zum 15.
März ein

tüchtiges Mädchen

das Haus- und Küchenarbeit (doch kein Kochen)
übernimmt. Lohn 25 Mk.

Offerten unter H. B. an die Expedition.

Solides Hausmädchen

gesucht für alle Arbeiten.

Frau Dr. Sawaczek,
Apotheker, Niederfellers

Zigaretten

direkt von der Fabrik
zu Originalpreisen

100 Zig.	Kleinverk.	1,8 Pfg.	1.60
100 "	"	3 "	2.30
100 "	"	3 "	2.50
100 "	"	4,2 "	3.20
100 "	"	6,2 "	4.50

Versand nur gegen Nahnahme von
100 Stück an.

Zigarren prima Qualitäten
100.— bis 200.— M. p. Mille
GOLDENES Zigarettenfabrik G. m.
HAUS b. H.
COELN, Ehrenstrasse 34.
Telefon A 9068.

Landw. Konsum

G. G. m. u. S.

in Hausen.

Bilanz

am 31. Dezember 1916

Aktiva.

Raffenbestand	38
Schuldner-Konto	512
Lagerbestand	555
Utenfilien	144
Geschäftsanteile bei der Cen- tral Ein- und Verlaufs- Genossenschaft in Wiesbaden	50
Summe der Aktiva	11262

Passiva.

Geschäftsanteile	3364
Gläubiger-Konto	2000
Baren-Konto	801
Reservefonds	1393
Betriebsrücklage	2495
Barenverlaufsreserve	200
Reingewinn	1007
Summe der Passiva	11262

Mitgliederbewegung.

Mitgliederstand Ende 1915

Zugang in 1916

Abgang in 1916

Mitgliederstand Ende 1916

Hausen, den 28. Februar 1917.

Best, Direktor. Hofmann,

Sämtlichen Sprei

kann als

Kräftigungsmit Harburger Nähr

beigefügt werden.

In jeder Menge zu haben bei

1) Dr. A. Loet

Zur Erleichterung der Wäsche empf

Dr. Röhmers

Waschmittel „Burn

ein selbsttätiges Schmutzlösungsmittel
staunlicher Wirkung, in Paketen zu 25

1) Dr. A. Löt

Tonwaschmittel „AL

wieder eingetroffen.

Dr. A. Löt

Gebr., sehr gut erhalt. Rinderwa
verkauft. Näh. im Kreisbl.-Verlag

Wer Leinöl

roh gekocht oder gebleicht

Cerportunöl, Lacke, C

Piccativ, Gelblein

uvm. noch vorrätig, hat, wende sich
eigenen Interesse, zwecks Verwertung

S. H. Sondheim,

Farben- und Lackfabrik

Siegen, Fernsprecher 2084.

Landwirtschaftliche Angebote.

Kuh mit Kalb

zu verkaufen.

Wilhelm Bach, Oberla

Zugfestes, schweres Simmentaler Fahrrad

zu verkaufen

Karl Schweighö

Dasselborn.